



## Sicherheitsvorschriften für den Veranstalter

Die nachfolgend genannten Sicherheitsvorschriften sollen der Verhinderung von Personen- und Sachschäden bei einer Veranstaltung, der Sicherheit der Besucher als auch die der Veranstalter und nicht zuletzt – im Gefahrenfalle selbst – der sicheren Evakuierung dienen.

Grundlage ist die aktuell rechtsverbindliche Landesbauordnung für Baden-Württemberg und die Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004.

### Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.
- Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden.
- Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

### Bestuhlung, Gänge

- In Reihen angeordnete Stühle müssen in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden werden.
- Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

### Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.



### Requisiten und Ausschmückungen

- Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
  - Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
  - Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange wie sie frisch sind in den Räumen befinden.
  - Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- 

### Verantwortlich für die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften

Der Hallen- und Beleuchtungsmeister der Stadthalle, Herr Ulrich Förster, sorgt vor Ort für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Er hat die Verantwortung für die Sicherheit der Stadthalle schriftlich übertragen bekommen.

### Aufgaben des Verantwortlichen (§ 40 VstättVO)

Herr Förster ist als Verantwortlicher allen Personen (auch Veranstaltern) in ihrem Arbeits- und Sicherheitsbereich weisungsbefugt.

Er entscheidet in Abstimmung mit Feuerwehr und Rettungsdienst, ob und wie viele Ordner, Security, Ersthelfer, etc. anwesend sein müssen.

Er sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie

- Höchstbesucherzahl
- Sicherstellung von Rettungswegen
- Freihalten von Notausgängen
- Einhalten der Bestuhlungspläne
- Kontrolle der Dekoration
- Dokumentation
- Koordination von zeitlichen Abläufen und Personal

**Abweichungen und Änderungen von den oben genannten Bestimmungen sind nur in Abstimmung mit Herrn Förster zulässig.**